

BETRIEBSANWEISUNG NACH § 12 DER BIOSTOFFVERORDNUNG

KINDERGARTEN:

- TÄTIGKEIT:**
1. Windelwechseln
 2. Umgang und enger Kontakt zu Kindern und damit verbunden Kontakt zu Körperflüssigkeiten und –ausscheidungen,

BIOLOGISCHE AGENZIEN



Masern, Mumps, Röteln (Tätigkeit 1,2)
Influenza, CMV, Varizella-Zoster-Virus (Tätigkeit 1,2)
Bordetella para/pertussis, Corynebacter. Diphtheriae (Tätigkeit 1,2)
Hepatitis A, B u. C, HIV (Tätigkeit 1,2)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Infektionsgefahr durch Bakterien und Viren

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeiten sind die Beschäftigten arbeitsmedizinisch zu untersuchen (ArbMedVV bzw. nach § 15 Bio StoffV).
- Die Allgemeinen Hygienemaßnahmen sind zu beachten.
- Das Essen, Trinken und Rauchen ist im Arbeitsbereich nicht zulässig.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende ist eine Händereinigung mit Seife und Handdesinfektion unbedingt erforderlich.
- Die zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel (Handschuhe) sind zu tragen.

Hautschutz und Hautpflege nach Hautschutzplan

VERHALTEN IM GEFÄHRFALL

Bei besonderen Vorkommnissen ist der nächst erreichbare Ersthelfer zu verständigen.

ERSTE HILFE



Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: Desinfizieren der betroffenen Hautpartien mit virus- und bakterienwirksamen Mitteln.

Nach Stichverletzung: Desinfizieren der Wunde mit viruswirksamen Mitteln. Blutung fördern. Beim Arzt melden. Unfallbericht ausfüllen, Verbandbuch

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Kontaminierte Gegenstände sind in abgeschlossenen Behältern zu entsorgen. Abfälle in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Behältern sammeln und entsorgen.

AUSKUNFTGEBENDE BEREICHE

Betriebsarzt:		FaSi:	
Krankenhaus:		Gesundheitsamt:	
Hautarzt:		D-Arzt:	